

**Wann die Erfahrung bezeuget, daß das zur Stadt gebrachte, sowohl Bau- als Brenn- und Nutz-Holtz, aller dagegen bis anhero gemachten Verordnungen ungehindert, vielfach heimlicher Weise gehauen, und mehrentheils aus denen nahe umb Rostock belegenen Höltzungen, besonders Gemeiner Stadt-Heyde gestohlen worden ... : Rostock, den 22. Martii Anno 1750.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1750]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890375615>

Druck Freier  Zugang









ann die Erfahrung bezeuget, daß das zur Stadt  
gebrachte, sowohl Bau- als Brenn- und Nutz-Holz, aller  
dagegen bis anhero gemachten Verordnungen ungehindert, vielfach,  
heimlicher Weise gehauen, und mehrentheils aus denen nahe umb  
Rostock belegenen Hölzungen, besonders Gemeiner Stadt-Hende ge-  
stohlen worden: So will E. E. Rabt, zu möglichster Abhelfung solcher  
Holz-Diebereyen, hiemit ordnen und gebiehet, daß nach Ablauf Vier  
Wochen, von unten gesetzten dato anzurechnen, sodann kein Holz, es  
bestehe in Bau-Schiffs-Nutz- oder Brenn-Holz in die Stadt-Zhöre weiter soll eingelassen werden,  
fals nicht der Fuhrmann oder Bauer einen, von der Buhts-Herrschaft oder dem Pensionario, För-  
ster, oder sonstigen des Buhts, oder der Forst vorgesezten Befehlshaber, eigenhändig unterschriebe-  
nen, mit dessen Pittschafft bedruckten Schein, daß das Holz an solchem Orte gekauft, oder sonst  
mit dessen Einwilligung nach Rostock verfahren worden, dem Zeichen-Büder des Stadt-Zhors vorzei-  
gen und einreichen könne. Inßbesondere aber sollen die Rövershäger und andere Stadt- und Hospital-  
Bauern kein Holz ohne Abliesserung eines von dem Herrn Präside des Gewetts und dem admini-  
strirenden Vorsteher oder Hende-Vorweser unterschriebenen gedruckten Scheins zur Stadt fahren.

Gleich nun denen Zeichen-Büdern, besonders denen im Petri- und Mühlen-Zhor, hiedurch anbe-  
fohlen wird, bey willkührlicher Straffe kein Holz anders, als mit gnugsamer glaubhaften Bescheini-  
gung, als welche Bescheinigungen Sie, die Zeichen-Büder, wöchentlich an den Herrn Präsidem des  
Gewetts abzuliefern haben, einpackiren zu lassen; So soll auch das, nach den gesetzten Vier Wochen,  
nemlich den 20<sup>ten</sup> April. an. curr. dennoch ohne solchen Beweis ankommende Holz confisciret, und  
ihm dem Zeichen-Büder der dritte Theil davon hiemit zugestanden seyn, es wäre dann daß der Eigen-  
thümer des Holkes, oder wer sonsten vorgesezter massen, den gebührenden Schein ausstellen sollen,  
innerhalb dreyn Tagen sich angebe, und, daß ihm das Holz würcklich gestohlen sey, sofort darthun kön-  
te, auf welchem Fall es ihm soll restituiret werden.

Urkund dessen ist diese zu Verhütung der Holz-Diebereyen, besonders in der Rostocker-Hende,  
und also zum besten Gemeiner Stadt, bis auf weiteres Gutbefinden, und vor der Hand beliebte Ver-  
ordnung zum Druck befodert und publiciret, umb ein jeder sich darnach richten, und in Zukunft  
vor Schaden hüten könne. Rostock, den 22. Martii Anno 1750.



1091 2f









ann die Erfahrung bezeuget, daß das zur Stadt  
gebrachte, sowohl Bau- als Brenn- und Nutz-Holz, aller  
dagegen bis anhero gemachten Verordnungen ungehindert, vielfach,  
heimlicher Weise gehauen, und mehrentheils aus denen nahe umb  
Rostock belegenen Hölzungen, besonders Gemeiner Stadt-Hende ge-  
stohlen worden: So will E. E. Rabt, zu möglichster Abhelffung solcher  
Holz-Diebereyen, hiemit ordnen und gebiethen, daß nach Ablauf Vier  
Wochen, von unten gesetzten dato anzurechnen, sodann kein Holz, es  
bestehe in Bau- Schiffs- Nutz- oder Brenn-Holz in die Stadt-Thore weiter soll eingelassen werden,  
sals nicht der Fuhrmann oder Bauer einen, von der Gubts-Herrschaft oder dem Pensionari-  
ster, oder sonstigen des Gubts, oder der Forst vorgesezten Befehlshaber, eigenhändig unter-  
nen, mit dessen Pittschafft bedruckten Schein, daß das Holz an solchem Orte gekauft, o-  
mit dessen Einwilligung nach Rostock verfahren worden, dem Zeichen-Büder des Stadt-Thor-  
gen und einreichen könne. Insbefondere aber sollen die Rövershäger und andere Stadt- und  
Bauern kein Holz ohne Abliesserung eines von dem Herrn Präside des Gewetts und dem  
streichenden Vorsteher oder Hende-Vorwesser unterschriebenen gedruckten Scheins zur Stadt fa-  
Gleich nun denen Zeichen-Büdern, besonders denen im Petri- und Mühlen-Thor, hiedur-  
fohlen wird, bey willkührlicher Straffe kein Holz anders, als mit gnugsamer glaubhaften  
gung, als welche Bescheinigungen Sie, die Zeichen-Büder, wöchentlich an den Herrn Präsid  
Gewetts abzuliefern haben, einpassiren zu lassen; So soll auch das, nach den gesetzten Vier  
nemlich den 20<sup>ten</sup> April. an. curr. dennoch ohne solchen Beweis ankommende Holz confisc  
ihm dem Zeichen-Büder der dritte Theil davon hiemit zugestanden seyn, es wäre dann daß de  
thümer des Holzes, oder wer sonsten vorgesezter massen, den gebührenden Schein ausstelle  
innerhalb drey Tagen sich angebe, und, daß ihm das Holz würcklich gestohlen sey, sofort dar-  
te, auf welchem Fall es ihm soll restituiret werden.

Urkund dessen ist diese zu Verhütung der Holz-Dieberey, besonders in der Rostocker  
und also zum besten Gemeiner Stadt, bis auf weiteres Gutbefinden, und vor der Hand belie-  
ordnung zum Druck befodert und publiciret, umb ein jeder sich darnach richten, und in  
vor Schaden hüten könne. Rostock, den 22. Martii Anno 1750.

